



Hinweise zur Erstellung des Grabmalantrags

Nach § 9a des Bayerischen Bestattungsgesetzes kann die Stadt als Friedhofsträger durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie **nachweislich** ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Die Stadt hat dieses Verbot in § 25 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung verankert.

1. Zertifizierung der Herkunft:

Ein Zertifikat besteht in einer schriftlichen Erklärung einer unabhängigen Organisation, die folgendes bestätigt:

- a) die Herstellung ist ohne bzw. ohne die schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt
- b) dies wurde durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft und
- c) die ausstellende Organisation ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt

Die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllen derzeit folgende Siegel:

Fair stone (winwin), Xertifix, Xertifix plus und IGEP, siehe: www.siegelklarheit.de

2. Nachweis für Grabsteine aus der europäischen Union, dem europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Der Nachweis erfolgt über eine Dokumentation der Lieferscheine vom Steinbruch bis zum Letztveräußerer.

3. Form der Erklärung des Letztveräußerers

- a. **schriftliche** Darlegung, warum die Vorlage eines Nachweises im konkreten Fall unzumutbar ist (Beispiel: Natursteinimport aus Staaten, für die bisher noch keine Zertifizierungen angeboten werden) **und**
- b) **schriftliche** Zusicherung dass dem Letztveräußerer keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind **und**
- c) **schriftliche** Darlegung, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden

(Beispiele: schriftliche Bestätigungen des Steinbruchs, des Bearbeitungsbetriebs oder der Zwischen- und Großhändler, dass die verwendeten Rohmaterialien, Grabsteine und Grabeinfassungen ohne Kinderarbeit bzw. den schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind).

4. **Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.**